Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -

49. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom 20.06.2013

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird im Bereich Augustenhof eine Teilfläche herausgelöst. Die ausgegliederte Teilfläche hat eine Größe von 1,9 ha.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Flächen sind schwarz schraffiert. Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amt Bergen auf Rügen für die Gemeinde Ralswiek niedergelegt.

(4) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 20.06.2013

Ralf Drescher
Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen
Untere Naturschutzbehörde
Abgrenzungskarte
Bestandteil der 49. Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen"
Stralsund, 20.06.2013
Maßstab 1:10.000
N
Schwarze Berge
50,5
Ralswieker
31,6
Ralswiek
58,3
Augustenhof
E251
E22
96
23,4
1,6
Forst
10,3
48,5
Landschaftsschutzgebiet Ostrügen

Landkreis Vorpommern-Rügen
Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 49. Verordnung
zur Änderung der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Oströgen"

Stralsund, 20.06.2013
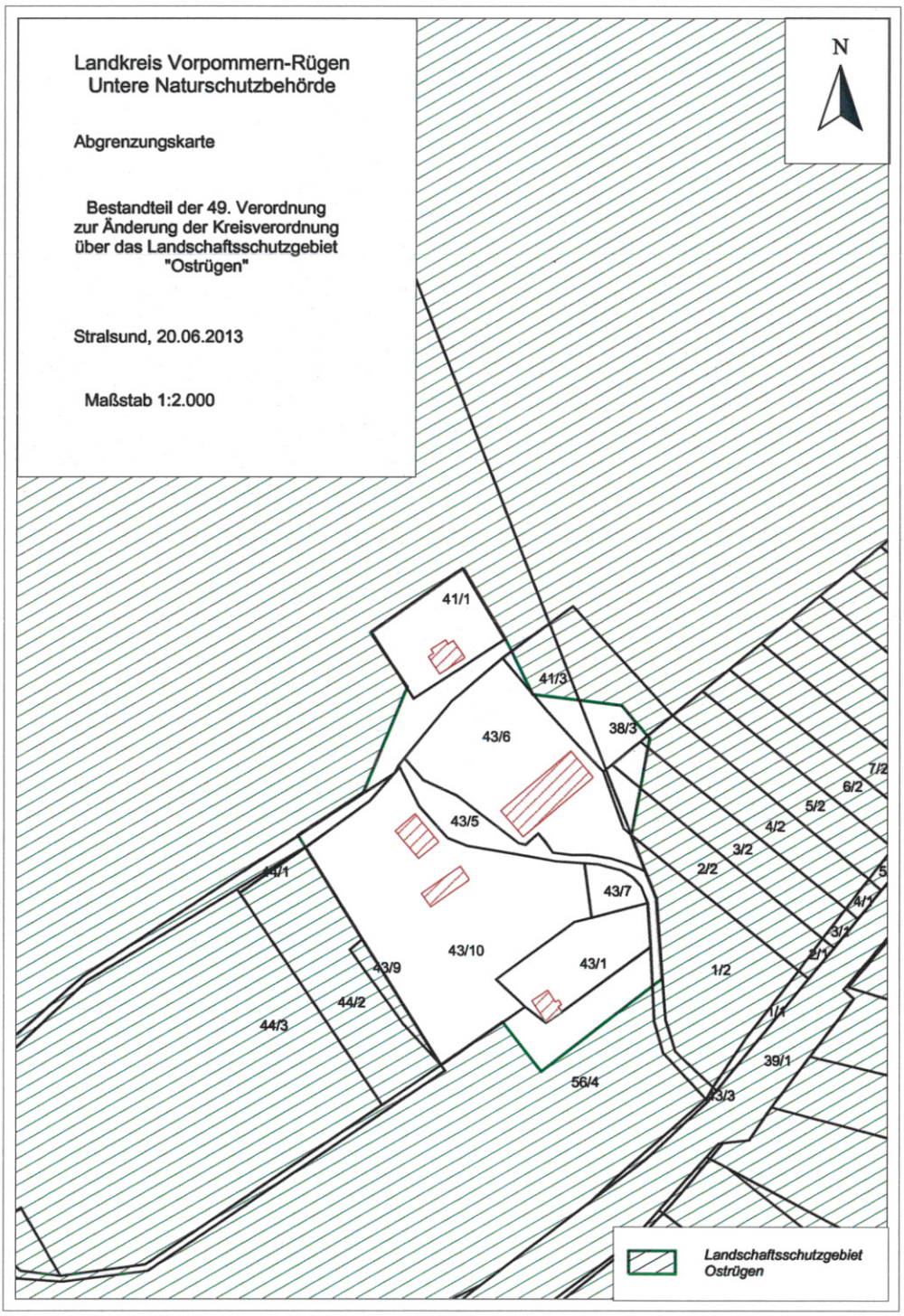
Maßstab 1:2.000